

## Wahlbekanntmachung

1. Am **26. September 2021** findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die **Kreisstadt Eschwege** ist in **19 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt:

lfd. Nr.	Wahlbezirk-Nr.	Wahlbezirksname	barrierefrei
1	1	Rathaus, Obermarkt 22, Foyer	ja
2	2	Brüder-Grimm-Schule, Dünzebacher Straße 21, Zimmer E 04	ja
3	102	Brüder-Grimm-Schule, Dünzebacher Straße 21, Zimmer E 17	ja
4	3	Turnhalle am Dünzebacher Tor, Dünzebacher Straße 2a, EG	ja
5	4	Alex.-v.-Humboldt-Schule, Humboldtstraße 1-3 , Nass- und Malraum	ja
6	5	Alex.-v.-Humboldt-Schule, Humboldtstraße 1-3 , Mehrzweckraum	ja
7	6	Struthschule, Beethovenstraße 2, 4. Pavillon, Raum 24	ja
8	7	Struthschule, Beethovenstraße 2, 4. Pavillon, Raum 23	ja
9	8	Friedrich-Wilhelm-Schule, Bahnhofstraße 28, Cafeteria	ja
10	9	Geschwister-Scholl-Schule, Wachholderweg 1, Zimmer 18	ja
11	10	Anne-Frank-Schule, Fliederweg 3, Gebäude C, Zimmer 271	ja
12	110	Anne-Frank-Schule, Fliederweg 3, Gebäude C, Zimmer 261	ja
13	11	Turnhalle Niederhone, Kemelathenweg 6	ja
14	12	Turnhalle Albungen, Bilsteinstraße 15	ja
15	13	Mehrzweckgebäude Eltmannshausen, Kanalstraße 3	nein
16	14	Gemeinschaftshaus Niddawitzhausen, Am Rain 2	nein
17	15	Gemeinschaftshaus Niederdünzebach, Mühlhäuser Straße 8	ja
18	16	Gemeinschaftshaus Oberdünzebach, Hauptstraße 20	ja
19	17	Gemeinschaftshaus Oberhone, Triftweg 12	ja

In dem nachfolgenden allgemeinen Wahlbezirk wird die Wahl zum Deutschen Bundestag nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**); das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt:

Wahlbezirk-Nr.	Wahlbezirksname	barrierefrei
10	Anne-Frank-Schule, Fliederweg 3, Gebäude C, Zimmer 271	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten **bis zum 5. September 2021** zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die **sechs Briefwahlvorstände (I – VI)** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses **am 26. September 2021, um 15:00 Uhr, im Saal der Stadthalle Eschwege, Wiesenstraße 9, 37269 Eschwege** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Interessierte Personen haben Zutritt zu den regulären Wahlräumen und den Räumlichkeiten der Briefwahlvorstände, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts sowie unter Einhaltung der geltenden Hygienemaßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eschwege, den 17. September 2021

Der Magistrat der  
Kreisstadt Eschwege  
i. A. Herzog-Meister